

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/049/2011

LSchK /Saar/04/2011

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

H. L.

Verfahrensbevollmächtigter: G. K.

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

1. E. L.
2. DIE LINKE. Kreisparteitag des KV S., c/o C. B.
3. W. L.

- Berufungsgegner und Antragsteller -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. August 2011 in ihrer Sitzung am 6. Mai 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.

Begründung:

1.

Der Berufungsführer wendet sich mit seiner am 30.05.2011 eingereichten und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.08.2011 begründeten Berufung gegen die Entscheidung

der Landesschiedskommission (LSchK) Saar vom 07.05.2011 (Reg.-N r. 04/ 1 1), mit der diese den Berufungsführer aus der Partei ausgeschlossen hatte.

Vorausgegangen war ein Schiedsverfahren über die Eröffnung des Parteiausschlussverfahrens (BSchK/30/ 2011/B), das sich durch die Entscheidung der LSchK in der Sache erledigt hatte.

Die LSchK hat insgesamt drei Ausschlussanträge zu einem Verfahren verbunden und am 07.05.2011 verhandelt und entschieden.

Der am 30.09.2010 bei der LSchK Saar eingegangene Antrag des Berufungsgegners zu 1., damals Kreisschatzmeister im Kreisverband S., bezieht sich im Wesentlichen auf die Verbreitung von Lügen und Unwahrheiten u.a. über seine Person, aber auch über andere Mitglieder des Kreisvorstands S., in einem Schreiben des Berufungsführers vom 09.09.2010 an diverse Schatzmeister der Partei im Saarland.

Darin werde behauptet, dass der Genosse T. L. die LSchK steuere, dass er selbst sich in seiner Funktion als Kreisschatzmeister unredlich verhalte, dass aus dem Kreisvorstand falsche eidesstattliche Versicherungen im Zustand der Trunkenheit abgegeben würden, um Posten in der Partei zu bekommen, und dass er selbst sowie die dem Kreisvorstand S. angehörenden Genossen W. S, und C. B. „Lügner“, „Lügenexperten“ und „Lügenbarone“ seien. Dieses Schreiben sei an einen großen und nicht kontrollierbaren Mail-Verteiler gegangen und füge ihm als Selbstständigem und der Partei erheblichen Schaden zu.

Der Berufungsgegner zu 2. wirft dem Berufungsführer in seinem auf dem Kreisparteitag am 31.10.2010 beschlossenen und der LSchK Saar am 14.1 1.2010 zugegangenen Ausschlussantrag vor, er diffamiere innerparteilich und öffentlich Mitglieder und Mandatsträger mit haltlosen Vorwürfen, überziehe sie mit Mails, in denen der Gang vor die „öffentlichen“ Gerichte angedroht werde, verbreite die Vorwürfe gezielt und bewusst in den Medien und bewege sich ausschließlich auf der Ebene der persönlichen Auseinandersetzung ohne politische Inhalte. Dabei werden keine konkreten Zeitpunkte und Handlungen benannt, jedoch hat der Berufungsführer über seinen Verfahrensbevollmächtigten im Laufe des Verfahrens auf einen von ihm am 02.03.2011 gestellten Strafantrag gegenüber dem Berufungsgegner zu 1. sowie zwei weiteren Angehörigen des Kreisvorstands S., dem Genossen W. S. und dem Genossen C. B., wegen angeblicher Veruntreuung von Parteigeldern im Rahmen eines vom Kreisverband veranstalteten Maifestes im Jahr 2007 Bezug genommen. Das entsprechende Strafantragsschreiben befindet sich bei den Akten und stammt unstreitig vom Berufungsführer.

Der Berufungsgegner zu 3. wirft dem Berufungsführer in seinem am 21.03.2011 bei der LSchK Saar eingegangenen Ausschlussantrag Diffamierung, Beleidigung und Rufmord in Zusammenhang mit einem gegen ihn durch den Berufungsführer angestregten Ausschlussverfahren vor, da der Berufungsführer in seinem Ausschlussantrag vom 22.02.2011 sowie einem weiteren Schriftsatz vom 08.03.2011 wider besseres Wissen

Unwahrheiten behauptete wie, dass er bei der Hitlerjugend, „Nazibewunderer“, „Nazianhänger“ bzw. „Altnazi“ gewesen sein und dass er die LSchK darüber getäuscht habe, dass er „Halbjude“ sei. Das Ausschlussverfahren des Berufungsführers gegen den Berufungsgegner zu 3. wurde nicht eröffnet.

Der Berufungsführer hat die Anträge wegen der verzögerten Übermittlung an ihn und des nicht fristgerechten Eröffnungsbeschlusses als verfristet gerügt und in einer Stellungnahme zum Antrag des Berufungsgegners zu 3. weitere Vorwürfe hinsichtlich dessen angeblicher Nazi- bzw. Wehrmachtsvergangenheit erhoben sowie eine vom Berufungsgegner zu 3. vorgelegte biografische Unterlage als Fälschung bezeichnet.

Bei den Akten befindet sich ein vom Verfahrensbevollmächtigten des Berufungsführers in der ersten Instanz eingereichtes Schreiben, weiter eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts S. vom 04.04.2011, die dem Berufungsführer untersagt zu behaupten, der Berufungsgegner zu 3. sei in der Hitlerjugend bzw. in der Nazipartei gewesen.

Die LSchK hat die Anträge sämtlich als begründet angesehen, da es sich bei den Vorwürfen gegen den Berufungsgegner zu 1. und weitere Genossen um schwerwiegende Beleidigungen handelte, die auch durch das erfolgreiche Wahlanfechtungsverfahren bezüglich der Wahlen im Kreisverband S. am 21.03.2010 nicht gerechtfertigt seien, da der Berufungsführer durch seine haltlose Strafanzeige gegen den Berufungsgegner zu 1. und zwei weitere Genossen gezeigt habe, dass der Vorwurf des Berufungsgegners zu 2. letztlich berechtigt sei, und da die gegenüber dem Berufungsgegner zu 3. erhobenen Vorwürfe herabwürdigen und ehrenrührig und ohne jeden sachliche Gehalt erfolgt seien. Der Schaden der Partei ergebe sich schon daraus, dass Schreiben und Mails des Berufungsführers einem größeren Empfängerkreis bekannt geworden und teilweise sogar über die Medien verbreitet worden seien. Durch die persönlichen Vorwürfe werde jede konstruktive und inhaltliche Auseinandersetzung im Kreisverband unmöglich gemacht, die Mitglieder des Kreisverbandes würden bei Infoständen laufend auf diese Streitereien angesprochen und müssten sich für die Vorgänge in der Partei rechtfertigen, so dass das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei jedenfalls in diesem kommunalen Umfeld stark beschädigt seien.

Bei der Akte befindet sich weiter eine durch den Berufungsführer der BSchK zur Verfügung gestellte Strafanzeige vom 16.05.2011 gegen die Vorsitzenden der LSchK wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung aufgrund ihrer Verhandlungsführung in der Sitzung der LSchK am 07.05.2011. Es blieb unklar, ob dieser Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft einging.

Bei den Akten befindet sich weiter ein Schreiben des Berufungsführers vom 17.05.2011 an die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes mit einer Beschwerde wegen eines „Standesvergehens“ ebenfalls gegen die Vorsitzende der LSchK wegen ihrer Verhandlungsführung in der Sitzung der LSchK am 07.05.2011. Die Rechtsanwaltskammer hat die Beschwerde zumindest geprüft und dann abschlägig beschieden. Dieses Schreiben liegt der BSchK ebenfalls vor.

Die BSchK hat am 13.08.2011 in dieser Sache verhandelt, auch wenn die Berufungsgegner nicht vertreten waren. Die Berufungsgegner zu 1. und 2. fehlten unentschuldig, der Berufungsgegner zu 3. hatte sich entschuldigt und war mit einer Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die BSchK den Zeugen A. N. insbesondere zu den vom Berufungsgegner zu 3. vorgetragenen Ausschlussgründen gehört. Soweit die Aussagen im vorliegenden Verfahren von Bedeutung sind, wird auf sie unter II. eingegangen.

Nach Ende der mündlichen Verhandlung beschloss die BSchK, das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des vom Berufungsführer gegen den Berufungsgegner zu 1. und zwei weitere Mitglieder der Partei wegen des Vorwurfs der Unterschlagung veranlassten Strafverfahrens auszusetzen, da der Ausgang des Strafverfahrens für die Entscheidung der BSchK ausschlaggebend sein könnte. Weiter gab die BSchK dem Berufungsgegner zu 1. sowie dem Berufungsführer auf, die abschließende Entscheidung hinsichtlich dieses Gerichtsverfahrens an die BSchK zu übermitteln, und kündigte an, dass danach eine Entscheidung über das weitere Verfahren ergehe.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 teilte der Genosse W. S. mit, dass der Genosse C. B. hinsichtlich des vom Berufungsführer gegen ihn, den Genossen W. S. und den Berufungsgegner zu 1. beantragten Strafverfahrens wegen Untreue eine Einstellungsverfügung mangels hinreichenden Tatverdachts erhalten habe. Er selbst habe die Mitteilung erhalten, dass kein Ermittlungsverfahren gegen ihn registriert sei, dass also nicht einmal Ermittlungen aufgenommen worden seien. Das sei offenbar auch hinsichtlich des Berufungsgegners zu 1. der Fall.

Daraufhin nahm die BSchK das Verfahren wieder auf und fasste in der Sitzung am 06.05.2012 den vorliegenden Beschluss.

II.

Die Berufung war zurückzuweisen, da die Entscheidung der LSchK Saar über den Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei im Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung standhält.

Die Berufung unterliegt bereits erheblichen formalen Bedenken. Die BSchK hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Berufung nicht innerhalb der Monatsfrist des § 15 Abs. (2) SchiedsO, alte Fassung (a.F.) begründet worden sei. Mit Blick darauf, dass die BSchK die Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung geladen hatte, ohne auf die fehlende Begründung hinzuweisen, dass der Berufungsführer längere Zeit über erkrankt war und dass er glaubhaft versicherte, dass er fest davon ausgegangen sei, sein Verfahrensbevollmächtigter habe die Berufung während seiner Erkrankung begründet, hat die BSchK hier ausnahmsweise die Begründung im Rahmen der mündlichen Verhandlung als rechtzeitig akzeptiert.

Die BSchK ist nach Bewertung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass der Parteiausschluss des Berufungsführers gerechtfertigt ist und seine Berufung deshalb zurückzuweisen war. Zunächst kann der LSchK kein Vorwurf aus der Verbindung der drei Ausschlussanträge zu einem Verfahren gemacht werden. Jeder Parteiausschluss beruht auf einer Gesamtwürdigung des Verhaltens des betroffenen Mitglieds. Deshalb darf bei Vorliegen mehrerer Ausschlussanträge, deren Anlässe in einem zeitlichen und gewissen inhaltlichen Zusammenhang stehen, nicht nur jeder Ausschlussantrag separat geprüft werden, sondern muss im Schiedsverfahren auch geklärt werden, ob sich aus der Gesamtwürdigung aller Vorwürfe letztlich ein Ausschlussgrund ergibt. Diese Prüfung kann am besten innerhalb eines gemeinsamen Verfahrens erfolgen.

Aus der Verzögerung hinsichtlich des Eröffnungsbeschlusses ergibt sich keine Verfristung der Ausschlussanträge selbst, denn die entsprechende Vorschrift (§ 7 Abs. (1) Satz 1 SchiedsO a.F.) ist, wie die LSchK zutreffend ausgeführt hat, eine Sollvorschrift.

Auch aus dem Umstand, dass dem Berufungsführer im vorliegenden Verfahren das Wahlprotokoll des Kreisparteitages vom 31.10.2010, auf dem u.a. der Ausschlussantrag zu 2. gegen den Berufungsführer beschlossen wurde, nicht zur Verfügung gestellt werden konnte, ergibt sich nicht, dass der entsprechende Ausschlussantrag von vornherein unwirksam wäre. Denn selbst im Fall einer unwirksamen Beschlussfassung auf dem Kreisparteitag wäre der Ausschlussantrag als Antrag des unterzeichnenden Genossen zu behandeln gewesen.

Die BSchK schließt sich auch in der Sache der Wertung der LSchK an.

Das dem Berufungsführer zugeschriebene und fristgerecht geltend gemachte Verhalten verstößt gegen das insbesondere in der Präambel der Bundessatzung niedergelegte Gebot des solidarischen Umgangs miteinander. Dies betrifft zunächst die unter 1. dargestellten Vorwürfe gegenüber namentlich genannten Mitglieder in der Mail vom 09.09.2010. Es ist zwar richtig, dass sich der Berufungsführer ebenso wie sein Verfahrensbevollmächtigter seit der Anfechtung der Wahl im Kreisverband S. am 21.03.2010 permanenten Vorwürfen durch Kreisvorstandsmitglieder und andere Mandats- und Funktionsträger im Saarland ausgesetzt sah und dass diese Vorwürfe zeitweise den Charakter einer Art „Hetzjagd“ annahmen - obwohl sie mit der Wahlanfechtung am Ende vor der BSchK obsiegten. Dennoch ist es auch von dem Berufungsführer nicht zu viel verlangt, wenn er trotz seines Verdachts eine angemessene Sprache benutzt und die Betroffenen nicht dauernd als Lügner und Betrüger bezeichnet. Für sich gesehen wäre die Mail allerdings nicht ausreichend, um einen Ausschluss zu begründen.

Hinzu kommt allerdings das Verhalten im Zusammenhang mit dem vom Berufungsgegner zu 2. erhobenen Vorwurf, sofort und dauernd mit „öffentlichen Gerichten“, d.h. der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu drohen, bevor überhaupt der Weg der innerparteilichen Konfliktlösung versucht wurde. In diesem Zusammenhang hat die BSchK zu Lasten des Berufungsführers vor allem die haltlose Strafanzeige gegen den Berufungsgegner zu 1. und zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstands S. wegen angeblicher Veruntreuung von Parteigeldern im Zusammenhang mit dem Maifest 2007 gewertet. Denn hier hat der Berufungsführer weder das parteiinterne Revisionsverfahren noch den Ausgang des von ihm angestrebten Parteiausschlussverfahrens gegen eine weitere Genossin wegen desselben Vorfalls (vgl. BSchK/ 40/2011 / B) abgewartet. Es ging ihm offenbar darum, die von ihm für verantwortlich gehaltene Mitglieder der Partei unmittelbar und auf allen möglichen Wegen zu „verfolgen“ und zur Rechenschaft zu ziehen. Mit politischer oder inhaltlicher Auseinandersetzung hat dies nichts mehr zu tun. Aufgrund der Mitteilungen der Staatsanwaltschaft ist deutlich, dass die vom Berufungsführer hinsichtlich Untreue erhobenen Vorwürfe jeder sachlichen Grundlage entbehrten. Gerade in solchen Zweifelsfällen, die zudem keine schnelle Aufklärung verlangen, kann vom Mitglied einer Partei, die sich die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft zum Ziel gesetzt hat, erwartet werden, dass es den Konflikt nicht gleich zum Gericht trägt, sondern zunächst den parteiinternen Weg beschreitet.

Dass die Strafanzeige vom 02.03.2011 kein Ausrutscher und Einzelfall war, zeigt auch die völlig unangemessene Reaktion auf die Entscheidung der LSchK am 07.05.2011. Der Berufungsführer hat nichts Besseres zu tun, als innerhalb von 10 Tagen gegen die

Vorsitzende der LSchK eine Strafanzeige aufzusetzen - auch wenn er sie nicht abgeschickt haben sollte - und eine Beschwerde an die Rechtsanwaltskammer zu schicken. Erst zwei Wochen danach bemühte er sich um die Berufung in dem vorliegenden Verfahren, die er dann bis zur mündlichen Verhandlung nicht einmal begründet. Man mag dem Berufungsführer zugute halten, dass er von den permanenten Angriffen aus der Partei zermürbt und auch gesundheitlich angeschlagen war, aber gerade dann bricht man doch keine neuen und völlig sinnlosen Konflikte vom Zaun, die für die Betroffene noch dazu berufsschädigend wirken können.

Hinsichtlich der Vorwürfe des Berufungsgegners zu 3. sah die BSchK es zwar aufgrund der Zeugenaussage des Genossen A. N. jedenfalls nicht als bewiesen an, dass der Berufungsführer bei der Formulierung seines Ausschlussantrages bewusst wider besseres Wissen gehandelt hat. Denn nach der Zeugenaussage hat der Berufungsgegner zu 3. im Rahmen eines Festes zumindest missverständliche Aussagen gemacht. Gleichwohl muss der Berufungsführer sich vorhalten lassen, warum er diese missverständlichen Aussagen ausschließlich in eine Richtung interpretiert und nicht zumindest erst versucht, weitere Sachverhaltsklärung zu betreiben. Der Schaden, den die Partei aufgrund der persönlichen Auseinandersetzung zwischen etlichen Mitgliedern im Saarland und im Kreis S. hinsichtlich ihres Ansehens und ihrer Glaubwürdigkeit erlitten hat, ist sie her nicht allein dem Berufungsführer anzulasten. Gleichwohl hat er sich aktiv daran beteiligt und insbesondere durch die Anzeige gegen die Vorsitzende der LSchK bei der Rechtsanwaltskammer eine besonders perfide Form der persönlichen Diffamierung eingesetzt.

Die BSchK hat zwar in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass dem Berufungsführer durch die Vorhaltungen der Mitglieder der BSchK letztlich doch klar wurde, dass er sich auf den falschen Weg begeben hatte. Aber er hat es sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch danach - obwohl während der Aussetzung des Verfahrens genügend Zeit geblieben wäre - versäumt, gegenüber den Berufungsgegnern oder auch gegenüber der Vorsitzenden der LSchK ein Signal zu geben, dass er sich in Zukunft anders verhalten werde. Deshalb konnte die BSchK ihm letztlich auch keine positive Prognose attestieren.

Aufgrund der dargestellten Gesamtwürdigung des Verhaltens des Berufungsführers, des eingetretenen Schadens und der negativen Prognose hat die BSchK den Parteiausschluss deshalb im Ergebnis bestätigt.

Die Entscheidung erging einstimmig.